

GL_GERICHTE OG.2022.00017 vom 3. November 2023

GL Gerichte, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2022.00017

FR: GL_GERICHTE OG.2022.00017 du 3 novembre 2023

IT: GL_GERICHTE OG.2022.00017 del 3 novembre 2023

Regeste

Betrug, Misswirtschaft, Unterlassung der Buchführung

Erwägungen

E. 2

Rechtliche Würdigung

E. 2.1

Gerichtsgebühr

E. 2.1.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 12'000.– festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.1.2

Im vorliegenden Berufungsverfahren waren der Schuldpunkt betreffend den Betrug und die Misswirtschaft, die Strafzumessung, der Zivilanspruch der Privatklägerin sowie die Auferlegung der Kosten strittig. In Bezug auf den Schuldpunkt, die Strafzumessung sowie die Kostenauflegung unterliegt der Beschuldigte vollständig. Betreffend die Zivilforderung ist die Berufung zwar teilweise begründet, allerdings nur in minimalem Umfang (2 %), wobei die Begründung des Beschuldigten dafür in keiner Weise massgebend war. Angesichts dessen, dass vorliegend ohnehin die beiden Schuldprüche den Hauptpunkt darstellen, ist das teilweise Obsiegen des Beschuldigten im Zivilpunkt als derart gering einzustufen, dass es für die Kostenverteilung nicht massgebend sein kann (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO; vgl. Urteil BGer 6B_176/2019 vom 13. September 2019, E. 2.4). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind damit die Gebühren für das Berufungsverfahren von CHF 12'000.– vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.2

Kosten amtliche Verteidigung / Parteientschädigung

E. 2.2.1

Zu den Kosten des Berufungsverfahrens zählen auch die Kosten des amtlichen Verteidigers (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Dieser macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen in Höhe von CHF 22'591.15 (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend (act. 66: Aufwendungen von 114 Stunden 40 Minuten; Auslagen über CHF 336.–). Angesichts dessen, dass der amtliche Verteidiger bereits von der Vorinstanz eine Entschädigung von CHF 30'678.30 (act. 27, S. 98, Dispositiv-Ziff. 9, und act. 28) und von der Staatsanwaltschaft eine Entschädigung

von insgesamt CHF 34'487.70 (act. 2/17.1.01 und act. 2/17.1.02) zugesprochen erhielt, scheint dieser Aufwand unter Berücksichtigung des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses offensichtlich übersetzt. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers ist demgemäss angemessen zu kürzen, wie nachfolgend aufgezeigt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung [GS III I/5]).

E. 2.2.2

Die amtliche Verteidigung hat grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung sowie Rückerstattung ihrer Auslagen (Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 135 Abs. 1 StPO). Dieser besteht jedoch nur, soweit es zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten notwendig ist und umfasst nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten von Bedeutung ist. Dementsprechend sind Bemühungen entschädigungspflichtig, welche notwendig und verhältnismässig sind sowie in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen. Der unentgeltlichen Rechtsvertretung muss aber ein Handlungsspielraum verbleiben und sie muss das Mandat wirksam ausüben können (vgl. zum Ganzen BGE 141 I 124 E. 3.1; Urteil BGer 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021, E. 4.2).

E. 2.2.3

Zunächst ist festzuhalten, dass vorliegend lediglich eine bedingte Strafe in Frage stand. Damit handelt es sich lediglich um einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, auch wenn es sich um eine Freiheitsstrafe handelt (vgl. Urteil BGer 5D_175/2008 vom 6. Februar 2009, E. 5.7.5). Aufgrund der zahlreichen Akten (vier Strafuntersuchungsordner sowie 28 [teilweise halbleere] beschlagnahmte Ordner, ein PC sowie ein Laptop) handelt es sich zwar um einen umfangreichen Fall. Allerdings wurden dem Verteidiger bereits von der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz insgesamt rund 45 Stunden für das reine Aktenstudium zugestanden. Hinzu kommen noch diverse Mischpositionen, welche das Aktenstudium, Besprechungen mit dem Klienten, die Ausarbeitung von Eingaben sowie die Vorbereitung von Einvernahmen umfassen. Für die erwähnten Aufwände zusammen (Misch- und Einzelpositionen) hat der Verteidiger von der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft insgesamt bereits rund 220 Stunden entschädigt erhalten. Der Verteidiger hatte demgemäss bereits vor dem Berufungsverfahren Zeit, sich eingehend mit den Akten bzw. dem Sachverhalt allgemein auseinanderzusetzen (vgl. zum Ganzen act. 2/17.1.01, act. 2/17.1.02, act. 18 und act. 19). Für das Berufungsverfahren ist deshalb kein ausserordentlicher Aufwand mehr gerechtfertigt (vgl. Urteil BGer 6B_226/2009 vom 16. Juli 2009, E. 2.5).

E. 2.2.4

Zum Plädoyer des Verteidigers (act. 57) ist festzuhalten, dass dieses zwar insgesamt 55 Seiten (mit teilweise grösseren Seiteneinzügen) umfasst. Allerdings wiederholt der Verteidiger ab S. 29 mehrheitlich wortwörtlich sein Plädoyer vor der Vorinstanz. Die dabei vereinzelt vorgenommenen Ergänzungen bzw. Anpassungen an das vorinstanzliche Urteil umfassen insgesamt maximal drei Seiten (vgl. act. 57, S. 29 ff., und act. 17, S. 13 ff.). Abgesehen von dem Vorbringen der Verletzung des Anklagegrundsatzes hat der Verteidiger in seinem Plädoyer insgesamt aber kaum für das Berufungsverfahren relevante neue Aspekte thematisiert. Der Verteidiger hat ausserdem Ausführungen getätigt, welche

für das Berufungsverfahren in keiner Weise relevant waren, so z.B. bezüglich der rechtskräftigen [Verfahrenseinstellung] betreffend die Unterlassung der Buchführung, der rechtskräftigen Herausgabe von Gegenständen, der Umstände der Übernahme eines Gutsbetriebes im Jahr 1983 oder der Eheschliessung zwischen dem Beschuldigten und seiner Ehefrau (vgl. act. 57, insbes. S. 10 f., S. 29 und S. 54). Zudem zitiert er über mehrere Seiten hinweg (mindestens viereinhalb) schlicht das Urteil der Vorinstanz (vgl. z.B. act. 57, S. 4 f.). Gemäss den vorstehenden Ausführungen mussten sich entsprechend die Aufwände des Verteidigers für sein Plädoyer in Grenzen halten.

E. 2.2.5

Der Verteidiger macht für die Ausarbeitung des Plädoyers bzw. der Berufung, für das Aktenstudium sowie Besprechungen mit seinem Klienten im Berufungsverfahren rund 93 Stunden geltend, wobei der Verteidiger auch diese Aufwendungen teilweise in Mischpositionen aufführt (vgl. act. 66). Ebenfalls in diesen Positionen enthalten sind gemäss der Honorarnote des Verteidigers Aufwendungen (am 1. Juli 2022 und am 22. August 2022) für das Studium des Urteils der Vorinstanz. Dieser Aufwand hat jedoch bereits die Vorinstanz mit der Hinzurechnung von zusätzlichen drei Stunden entschädigt (act. 27, S. 96, E. XII.1.3), weshalb ein solcher vor Obergericht nicht erneut geltend gemacht werden kann. Wie bereits erwähnt, sollten die Akten dem Verteidiger im Berufungsverfahren – insbesondere aufgrund der bereits entschädigten Aufwendungen – bestens bekannt sein. Dennoch musste der Verteidiger sich aber zumindest mit neuen Aktenstücken auseinandersetzen und ist der von ihm geltend gemachte Aufwand für die Durchsicht des Computers am 18. März 2022 über 6 Stunden und 15 Minuten nicht zu beanstanden. Auch ist nicht zu verkennen, dass der Verteidiger auch im Berufungsverfahren Besprechungen mit dem Beschuldigten zu führen hatte, welche angesichts der bereits zuvor getätigten umfangreichen Abklärungen betreffend den Sachverhalt aber ebenfalls in einem beschränkten Mass zu halten sind. Für die Ausarbeitung des Plädoyers, das Aktenstudium (inkl. Computer) sowie Besprechungen mit dem Klienten scheint deshalb vorliegend ein Aufwand von insgesamt 27 Stunden als angemessen.

E. 2.2.6

Der Beschuldigte macht für die Fortführung der Hauptverhandlung vor Obergericht (inkl. Fahrzeit) sowie die Vor- und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten einen Aufwand von vier Stunden geltend (act. 66, S. 4). Die Fortführung der Hauptverhandlung dauerte jedoch lediglich 30 Minuten (act. 63) und als Wegzeit zu Verhandlungen sind zudem praxisgemäss ebenfalls lediglich 30 Minuten pro Weg zuzusprechen (vgl. Urteil des Obergerichts Glarus OG.2019.00084 vom 17. Juni 2021, E. III.5; Urteil BGer 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021, E. 4.8). Angesichts dessen, dass dem Verteidiger auch für das Studium des Urteils sowie dessen Besprechung mit dem Klienten Zeit zuzugestehen ist, ist diese Position zwar nicht zu kürzen, dem Verteidiger aber auch keine zusätzliche Entschädigung mehr zuzusprechen.

E. 2.2.7

Den vorstehenden Ausführungen zufolge ist dem Verteidiger ein Aufwand über insgesamt 48 Stunden und 40 Minuten zu entschädigen (= 114 Stunden 40 Minuten – 93 Stunden + 27 Stunden; vgl. auch Urteil BGer 6B_226/2009 vom 16. Juli 2009, E. 2.5; Urteil Bundesstrafgericht BB.2017.88 vom 21. Juni 2017, E. 5.3). Zuzüglich der Auslagen von CHF 336.– und bei einem Stundenansatz von CHF 180.– ergibt dies einen Betrag (inkl.

MwSt. von 7.7 %) von CHF 9'796.40. Der amtliche Verteidiger ist somit für das Berufungsverfahren im entsprechenden Umfang zu entschädigen, wobei dem Verteidiger davon bereits CHF 5'000.– vorab ausbezahlt wurden (act. 68 und act. 69). Angesichts des vorliegenden Ausgangs des Verfahrens werden die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt (vgl. E. IX.2.1.2 vorstehend). Demgemäss hat er auch die Verteidigungskosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich zu tragen. Sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, hat der Beschuldigte dem Staat damit die CHF 9'796.40 zurückzuerstatten.

E. 2.2.8

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

_____ Das Gericht erkennt: 1. Es wird vorgemerkt, dass die nachfolgenden Dispositiv-Ziffern des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 24. November 2021 im Verfahren SG.2020.00155 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildeten: " 1. Das Verfahren gegen A._____ wird eingestellt betreffend den Vorwurf der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB. 4. Die bei A._____ sichergestellten Gegenstände werden dem Beschuldigten auf erstes Verlangen von der Kantonspolizei (Lagernummer SN 231/14, Pos. Nr. 18 und 19) bzw. dem Kantonsgericht (act. 2/5.1.06, Pos. Nr. 1-17 und 20) herausgegeben. Werden die Gegenstände nicht innert 120 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheides herausverlangt, werden sie vernichtet.

E. 2.3

Der Beschuldigte hat seine früheren Gesellschaften jeweils im Sinne einer selbständigen Erwerbstätigkeit geführt (vgl. act. 56, S. 4, Frage 6, und act. 15, S. 4, Frage 7). Mittlerweile bezieht der Beschuldigte allerdings eine AHV-Rente und ist seinen eigenen Angaben zufolge beruflich nicht mehr aktiv bzw. nur als Hausmann tätig (act. 56, S. 5, Fragen 9 f.). Demzufolge erübrigt es sich für ihn grundsätzlich auch, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Allerdings ist zu beachten, dass der Beschuldigte bereits per 11. Juni 2012 gegenüber dem Betreibungs- und Konkursamt [...] erklärte, er sei als Hausmann tätig (act. 8/800750). Dies hinderte ihn allerdings nicht daran, gleichzeitig die E._____ AG zu führen (vgl. act. 2/8.1.08). Trotz seiner Tätigkeit als Hausmann bliebe dem Beschuldigten somit grundsätzlich Zeit, wieder eine Gesellschaft zu führen; insbesondere hat der Beschuldigte auch keine anderen zeitlichen Verpflichtungen (vgl. act. 56, S. 4 f., Fragen 8 f.).

E. 2.3.1

Arglist liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Errichtung eines Lügengebäudes sowie bei besonderen Machenschaften oder Kniffen vor, kann aber ausnahmsweise auch bei einer einfachen Lüge vorliegen. Ein Lügengebäude besteht dabei aus raffiniert abgestimmten Lügen, welche von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, sodass sich auch ein kritisches Opfer täuschen lässt. Bei den besonderen Kniffen bzw. Machenschaften handelt es sich um eine eigentliche Inszenierung, also um intensive, planmässige und systematische Vorkehren. Eine tatsächliche oder intellektuelle Komplexität ist hingegen nicht erforderlich. Eine einfache Lüge ist dann arglistig, wenn sie nur mit besonderer Mühe überprüfbar ist, die Überprüfung unzumutbar ist oder ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, weshalb der Beschuldigte voraussehen kann, dass

der Getäuschte eine Überprüfung unterlassen wird (vgl. zum Ganzen BGE 135 IV 76 E. 5.2; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2).

E. 2.3.1.1

Eine ungenügende Kapitalausstattung liegt dann vor, wenn eine Gesellschaft gemessen an ihrem künftigen wirtschaftlichen Risiko offensichtlich mit zu wenig Geld ausgestattet wurde (Urteil BGer 5C.246/2000 vom 3. April 2001, E. 3; Nadine Hagenstein, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 13 zu Art. 165 StGB). Zudem liegt eine ungenügende Kapitalausstattung vor, wenn ein Aktienmantel ohne anschliessende Sanierung oder Neuliberierung erworben wird (Nadine Hagenstein, a.a.O., N. 14 zu Art. 165 StGB).

E. 2.3.1.2

Wie bereits dargelegt (E. IV.1.2.1), hat der Beschuldigte vorliegend einen Aktienmantel erworben, welcher zum Erwerbszeitpunkt über kein bzw. kein einbezahltes Eigenkapital verfügte. Entgegen seiner Sanierungs- bzw. Neuliberierungspflicht hat der Beschuldigte diesen aber nicht mit (neuem) Eigenkapital ausgestattet, sondern direkt mit dem Tagesgeschäft begonnen. Dies tat er, obwohl ihm aufgrund seiner finanziellen Lage bewusst sein musste, dass er auch zu einem späteren Zeitpunkt seiner Liberierungspflicht nicht nachkommen können wird (vgl. zum Ganzen E. IV.1.2.3 und E. IV.1.2.4.1). Zu erwähnen ist noch, dass ein zu CHF 0.– liberiertes Eigenkapital offensichtlich dem hohen Risiko, welches bei einer Back-to-Back-Handelstätigkeit aufgrund der Abhängigkeit von den Kunden entsteht, nicht gerecht wird (vgl. auch E. IV.1.2.3.4 vorstehend sowie Art. 621 OR). Der Beschuldigte hat daher zweifellos die E._____ AG nicht mit genügend Kapital ausgestattet.

E. 2.3.2

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte durch die zunächst pünktliche bzw. nur leicht verspätete Zahlung der Rechnungen ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Privatklägerin aufbaute (vgl. E. V.1.2.1 vorstehend). Dies zeigt sich auch daran, dass die Privatklägerin zu Beginn der vertraglichen Beziehung mit der E._____ AG im April 2012 zunächst Vorauszahlung verlangte und erst später auf eine solche verzichtete (vgl. act. 8/804012). Der Beschuldigte ergänzte die mit der E-Mail vom 22. Oktober 2012 angekündigten Zahlungen zudem mit Bildschirmaufnahmen aus seinem Online-Banking. Hierfür gab der Beschuldigte am 22. Oktober 2012 extra die vier gewünschten Daten in der Vergangenheit in der Erfassungsmaske des Online-Bankings ein, was einer gewissen Planung bedarf. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte vom 16. bis 22. Oktober 2012 der Privatklägerin tatsächlich insgesamt EUR 35'000.– überwies, womit die Privatklägerin nochmals in ihrem Irrtum über die Zahlungsfähigkeit der E._____ AG bestärkt wurde (vgl. zum Ganzen E. V.1.2.4). Der Beschuldigte bediente sich entsprechender Kniffe bzw. Machenschaften, um die Privatklägerin über die Zahlungsfähigkeit der E._____ AG zu täuschen.

E. 2.3.2.1

Die arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung besteht darin, dass zivilrechtliche Pflichten verletzt werden (vgl. Urteil BGer 6B_1091/2014 vom 24. November 2015, E. 5). Unter anderem kann eine solche darin bestehen, dass die gemäss aArt. 725 Abs. 2 OR erforderliche Überschuldungsanzeige unterlassen wird (Urteil BGer 6B_961/2016 vom 10. April 2017, E. 6.3). Nach aArt. 725 Abs. 2 OR muss eine Zwischenbilanz erstellt

werden, wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht. Dafür kann nicht nur auf die Bilanz abgestützt werden, sondern es müssen auch weitere Warnsignale berücksichtigt werden, wie fortgesetzte Verluste oder der Stand des Eigenkapitals (BGE 132 III 564 E. 5.1). Ergibt sich aus der erstellten Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, soweit nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten (aArt. 725 Abs. 2 OR). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf ausnahmsweise von einer sofortigen Benachrichtigung abgesehen werden, wenn sofort Massnahmen ergriffen werden, welche begründete und konkrete Aussicht auf eine finanzielle Sanierung geben (BGE 132 III 564 E. 5.1). Übertriebene Erwartungen und vage Hoffnungen genügen dafür hingegen nicht (Urteil BGer 6B_985/2016 vom 27. Februar 2017, E. 4.2.1; BGE 127 IV 110 E. 5a). Im Rahmen der argen Nachlässigkeit in der Berufsausübung kommt ausserdem auch ein Übernahmeverschulden aufgrund mangelnder kaufmännischer Ausbildung in Frage (Nadine Hagenstein , a.a.O., N. 42 zu Art. 165 StGB; vgl. auch Urteil BGer 6B_242/2015 vom 6. Oktober 2015, E. 1.4).

E. 2.3.2.2

Wie vorstehend aufgezeigt, war die E. _____ AG bereits per 30. Juni 2012 überschuldet, der Konkurs der E. _____ AG wurde jedoch erst am 12. April 2014, also rund zwei Jahre später, eröffnet (E. IV.2.2 und E. IV.1.2.1). Der Beschuldigte musste aufgrund seiner laufenden (Verlust■)Berechnungen sowie der Schuldübernahme ohne Gegenleistung bereits im Juni 2012 befürchten, dass eine Überschuldung bestehen könnte (vgl. auch E. IV.1.2.5.7). Der Beschuldigte wäre entsprechend verpflichtet gewesen, eine Zwischenbilanz zu erstellen und – sofern sich die befürchtete Überschuldung bestätigt – den Richter zu benachrichtigen (aArt. 725 Abs. 2 OR). Der Beschuldigte hat aber nicht bloss keine Überschuldungsanzeige eingereicht, sondern noch nicht einmal eine Zwischenbilanz erstellt bzw. die Erstellung einer solchen erst Ende 2012 in Auftrag gegeben (act. 2/10.1.01, S. 11, Ziff. 19). Von der begründeten Besorgnis einer Überschuldung bis zur Auftragserteilung zur Erstellung einer Zwischenbilanz durch den Beschuldigten dauerte es entsprechend etwa ein halbes Jahr.

E. 2.3.2.3

Schliesslich wurde per März 2013 eine Zwischenbilanz erstellt, wobei diese dem Beschuldigten am 1. Mai 2013 zugeht, gemäss den Angaben der G. _____ AG aber gar nicht vollständig ist (act. 2/5.2.03 und act. 2/5.2.02). Es handelt sich bei dieser Zwischenbilanz deshalb um eine weitgehend vereinfachte Darstellung, welche praxisgemäss dann zulässig ist, wenn eine Gesellschaft offensichtlich massiv überschuldet und deren Sanierung praktisch unmöglich ist (Peter Böckli , Schweizer Aktienrecht,

E. 2.3.2.4

In Bezug auf die Toleranzfrist ist festzuhalten, dass eine solche gemäss den vorstehenden Ausführungen zwar grundsätzlich für die Einreichung der Überschuldungsanzeige besteht (E. IV.2.3.2.1). Dabei muss es sich allerdings um einen bewussten Entscheid handeln, bei welchem die Überschuldungssituation bereits bekannt ist (Hanspeter Wüstiner , in: Basler Kommentar Obligationenrecht, 5. Aufl. 2016, N. 40a zu Art. 725 OR [Version bis 31.12.2022]). Keine Toleranzfrist aufgrund von Sanierungsmassnahmen besteht deshalb für

die Erstellung der Zwischenbilanz, können doch nur dann erfolgreich Sanierungsmassnahmen getroffen werden, wenn die finanzielle Ausgangslage bekannt ist. Die Dauer der Toleranzfrist ist umstritten, wobei wenige Wochen bis etwa 90 Tage genannt werden (Urteil BGer 6B_1104/2022 vom 19. April 2023, E. 1.1.1; Nadine Hagenstein, a.a.O., N. 33a zu Art. 165 StGB; ab 1. Januar 2023: bis zu 90 Tage [Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 OR]; vgl. zum Ganzen auch Peter Böckli, a.a.O., N. 26 zu § 11). Wie vorstehend dargelegt, hat der Beschuldigte bereits mit der Erstellung der Zwischenbilanz etwa ein halbes Jahr zugewartet, wofür jedoch keine Toleranzfrist durch Sanierungsmassnahmen entsteht. Vom Vorliegen der Zwischenbilanz bis zur Konkurseröffnung lagen schliesslich elf Monate, was die vorstehend dargelegte maximal vertretene Toleranzfrist von 90 Tagen bei weitem übersteigt. Unabhängig davon, ob der Beschuldigte eine begründete Aussicht auf Sanierung hatte, hat er entsprechend viel zu lange mit der Einreichung einer Überschuldungsanzeige bzw. bereits mit der Erstellung der Zwischenbilanz zugewartet. Vollständigkeitshalber ist auf die vom Beschuldigten angestrebten Sanierungsmassnahmen aber nachfolgend dennoch kurz einzugehen. Sämtliche vom Beschuldigten erwähnten Massnahmen zielten einzig auf die Erhöhung der Liquidität ab, hatten aber keinen (massgeblichen) Einfluss auf die vorhandene Überschuldung. Die erfolgreiche Einforderung von offenen Kundenforderungen bzw. deren gerichtliche Geltendmachung hat lediglich eine Verschiebung zwischen den Aktiven (von "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" nach "flüssige Mittel") zur Folge. Sowohl der angestrebte Bankkredit als auch ein mit der E._____ AG abgeschlossener Investorenvertrag hätten eine Erhöhung der Aktiven und des Fremdkapitals im selben Umfang zur Folge. Da das Eigenkapital unverändert bliebe, würde weiterhin über denselben Betrag eine Überschuldung bestehen, wobei aber die Bilanzsumme gewachsen wäre. Diese Massnahme wäre zur Behebung der Überschuldung nicht nur nutzlos, sondern könnte zusätzlich eine weitere Tathandlung der Misswirtschaft, das leichtsinnige Benützen von Kredit (Art. 165 Ziff. 1 StGB), erfüllen. Die Vermittlung von Lieferkontrakten zielt darauf ab, dass sich die vorhandenen Schulden aufgrund von Schadenersatzforderungen aus der Nichteinhaltung von Verträgen nicht weiter vergrössern. Dass der Beschuldigte für diese Vermittlungen grössere Zahlungen in Aussicht gehabt hätte, kann ausgeschlossen werden. Eine Abnahmezusicherung schliesslich wäre zwar für eine zukünftige Geschäftstätigkeit wichtig, vermag aber an einer aktuellen Überschuldungssituation nichts zu ändern. Die einzige Massnahme, welche tatsächlich die Pflicht zur Einreichung einer Überschuldungsanzeige hätte aufschieben können, wäre der durch den damaligen Rechtsvertreter des Beschuldigten angestrebte Rangrücktritt durch die Gläubiger. Angesichts der finanziellen Situation der E._____ AG war diese Anfrage aber von Anfang an nicht sehr aussichtsreich, was sich dann auch bereits Mitte Mai 2013 bestätigte (vgl. zum Ganzen E. IV.1.2.6.4). Abgesehen davon wären die Erfolgsaussichten der erwähnten vom Beschuldigten angestrebten Massnahmen ohnehin fraglich, war doch z.B. die Abnahmezusicherung noch von Bedingungen abhängig und bestand noch kein konkreter vertrauenswürdiger Investor. Aus den vorstehend erwähnten Gründen waren alle vom Beschuldigten beabsichtigten Bemühungen von Anfang an aussichtslos und begründeten somit keine Toleranzfrist.

E. 2.3.2.5

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte zunächst durch die Nichterstellung einer Zwischenbilanz, obwohl begründete Besorgnis zur Überschuldung bestand, den Konkurs über die E._____ AG über rund ein halbes Jahr verschleppte. Nachdem die Zwischenbilanz erstellt war, liess der Beschuldigte wieder elf Monate

verstreichen, ohne dass er eine Überschuldungsanzeige einreichte. Hierdurch verschleppte er den Konkurs erneut, sodass der Konkurs erst am 14. April 2014 eröffnet wurde. Durch seine arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung wurde der Konkurs also erst rund zwei Jahre, nachdem begründete Besorgnis der Überschuldung der E. _____ AG bestand, eröffnet.

E. 2.3.3

Opfermitverantwortung

E. 2.3.3.1

In Bezug auf die Opfermitverantwortung ist festzuhalten, dass Arglist dann ausscheidet, wenn der Getäuschte mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit den Irrtum hätte vermeiden können. Die Arglist scheidet allerdings nur dann aus, wenn der Getäuschte die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Gemäss dem Bundesgericht ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kunde seine Rechnungen nicht bezahlt (Urteil BGer 6B_24/2018 vom 22. Mai 2019, E. 2.3.2). Dabei können allerdings neue Täuschungen arglistig sein, wenn damit die bisherigen Bedenken zerstreut werden (Stefan Maeder/Marcel Alexander Niggli, a.a.O., N. 93 zu Art. 146 StGB).

E. 2.3.3.2

Die E. _____ AG hatte vorliegend am 22. Oktober 2012 zwar diverse Rechnungen der Privatklägerin nicht beglichen. Grundsätzlich hätte die Privatklägerin deshalb als Vorsichtsmassnahme vor weiteren Lieferungen von der E. _____ AG Vorkasse verlangen können. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine mögliche Vorsichtsmassnahme, nicht aber um die einzige. Die Privatklägerin hat denn die E. _____ AG auch nicht einfach weiterbeliefert, sondern verlangte aufgrund der bei ihr entstandenen Zweifel Zahlungsbestätigungen, bevor sie weitere Lieferungen lossandte (vgl. act. 15, S. 7, Frage 17). Der Beschuldigte sandte der Privatklägerin deshalb am 22. Oktober 2012 die erwähnte Zahlungsaufstellung sowie die vier Bildschirmaufnahmen, womit er die Privatklägerin den vorstehenden Ausführungen zufolge täuschte (vgl. E. V.2.2.1). Bei aufmerksamer Durchsicht der Anhänge zur E-Mail vom 22. Oktober 2012 hätte die Privatklägerin zwar erkennen können, dass der Beschuldigte ihr keine Zahlungsbelege zustellte, woraus ihr Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit hätten entstehen können. Der Privatklägerin kann aufgrund der Sprachbarriere, des Zeitdrucks sowie der teilweise tatsächlich ausgeführten Zahlungen (vgl. E. V.1.2.4.4 vorstehend) aber nicht vorgeworfen werden, sie habe die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend kann der Privatklägerin auch keine die Arglist ausschliessende Opfermitverantwortung zur Last gelegt werden.

E. 2.4

Zu beachten ist ausserdem, dass der Beschuldigte lediglich über eine AHV-Rente und damit ein relativ tiefes Einkommen verfügt (vgl. act. 54, S. 2, und act. 56, S. 5, Frage 10). Hinzu kommt das Einkommen von seiner Ehefrau von rund CHF 95'000.– jährlich (act. 54, S. 2). Sofern dieses zurzeit nicht mehr gepfändet ist, steht dieses Einkommen dem Beschuldigten und seiner Ehefrau sogar in einem grösseren Umfang zur Verfügung als noch im Jahr 2012, als die tatsächliche Auszahlung desselben – entgegen der Vorbringen des Beschuldigten (act. 57, S. 19) – sich aufgrund der Lohnpfändung auf monatlich knapp rund CHF 4'000 bzw. CHF 5'000.– beschränkte (act. 2/6.1.22, S. 30 ff.; vgl. act. 8/800749 und

act. 8/800634). Das aktuelle Einkommen des Beschuldigten und seiner Ehefrau steht jedoch in keinem Verhältnis zu den früheren Ausgaben des Beschuldigten (vgl. dazu E. IV.1.2.4 vorstehend), was ebenfalls für eine höhere Rückfallgefahr spricht. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben weiterhin Schulden aus seinem Privatkonkurs von rund CHF 180'000.– sowie eine offene Betreuung in geringem Umfang hat (act. 56, S. 5 f., Fragen 11 und 14).

E. 2.4.1

Die Privatklägerin lieferte der E. _____ AG vom 22. Oktober 2012 bis zum 30. Oktober 2012 weitere Agrarprodukte, womit sie eine Vermögensdisposition im Wert der gelieferten Produkte vornahm. Im vorliegenden Verfahren erklärte die Privatklägerin sinngemäss, sie hätte die Lieferungen umgehend gestoppt, wenn sie von den finanziellen Problemen der E. _____ AG gewusst hätte (act. 2/3.1.32, S. 2). Damit ist erstellt, dass die Privatklägerin der E. _____ AG keine weiteren Agrarprodukte mehr geliefert hätte, wäre sie nicht irrigerweise von der Zahlungsfähigkeit der E. _____ AG ausgegangen. Der erforderliche Motivationszusammenhang zwischen dem Irrtum und der freiwilligen Vermögensdisposition ist dementsprechend gegeben (vgl. BGE 128 IV 255 E. 2.e.aa).

E. 2.4.2

Die von der Privatklägerin zwischen dem 22. Oktober 2012 und dem 30. Oktober 2012 an die E. _____ AG gelieferten Produkte hatten einen Preis von insgesamt EUR 35'473.68 (vgl. E. V.1.2.1 vorstehend bzw. act. 2/3.1.01, S. 86). Indem die Privatklägerin für diese Lieferungen keine Gegenleistung erhielt, ist ihr aufgrund dieser Vermögensdisposition ein Vermögensschaden im Umfang von EUR 35'473.68 entstanden.

E. 2.5

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass beim Beschuldigten weiterhin eine hohe Rückfallgefahr besteht. Zwar ist diese nicht derart ausgeprägt, dass eine unbedingte Strafe auszusprechen wäre (Art. 42 Abs. 1 StGB), rechtfertigt aber dennoch, eine längere Probezeit anzuordnen. Um sicherzustellen, dass der Beschuldigte sich nachhaltig bewährt, ist daher eine Probezeit von vier Jahren festzusetzen. VIII. Zivilforderung 1. Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin den gesamten eingeklagten Betrag von EUR 207'523.82 nebst Zins zu 5 % auf EUR 205'698.82 seit 1. Januar 2013 und Zins zu 5 % auf EUR 1'825.– seit 7. Januar 2013 als Schadenersatz zu (act. 27, S. 97, Dispositiv-Ziff. 5). Der Beschuldigte beantragt die Abweisung der Anträge der Privatklägerin bzw. deren Verweisung auf den Zivilweg und bringt dagegen die Einrede der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit vor (act. 57, S. 41 und S. 54 f.). Die Staatsanwaltschaft stellt diesbezüglich keinen Antrag, merkt aber an, dass sich der Deliktsbetrag betreffend den Betrug auf EUR 35'473.68 belaufe (act. 65, S. 14). Die Privatklägerin äussert sich im Berufungsverfahren nicht dazu (vgl. act. 55 und act. 63). 2. Die Privatklägerin und die E. _____ AG haben vorliegend vereinbart, dass Streitigkeiten betreffend die Vereinbarung über das Schuldanerkenntnis und den Zahlungsplan vom 14./17. Dezember 2012 in einem Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechische Republik zu klären sind (act. 2/3.1.01, S. 47). Bei der vorliegenden Streitigkeit handelt es sich allerdings nicht um eine vertragliche Streitigkeit zwischen der Privatklägerin und der E. _____ AG, sondern um eine ausservertragliche Streitigkeit zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten. Mangels Identität der Parteien der Schiedsvereinbarung und

denjenigen des Gerichtsverfahrens, ist diese Vereinbarung vorliegend nicht anwendbar (vgl. Art. 7 IPRG; SR 291). Die Zuständigkeit für einen Adhäsionsprozess bestimmt sich demgemäss vorliegend nach dem Lugano-Übereinkommen (LugÜ; SR 0.275.12), da es sich um einen internationalen Sachverhalt im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des LugÜ handelt (vgl. Art. 1 und 2 LugÜ). Für eine Adhäsionsklage gegen den Beschuldigten ist demgemäss das mit dem Strafprozess befasste Gericht in der Schweiz zuständig (Art. 2 Ziff. 1 LugÜ i.V.m. Art. 8c IPRG). 3. 3.1. Zivilansprüche können nach Art. 122 Abs. 1 StPO nur dann adhäsionsweise geltend gemacht werden, wenn sie aus der Straftat hergeleitet werden. Dies bedeutet, dass sie sich auf denselben Sachverhalt stützen müssen, welcher zur Strafverfolgung Anlass gab bzw. in der Anklageschrift enthalten ist (vgl. zum Ganzen Urteil BGer 6B_1310/2021 vom 15. August 2022, E. 3.1.2; Urteil BGer 6B_768/2014 vom 24. März 2015, E. 3.4; Urteil BGer 6B_1068/2019 vom 23. Juli 2020, E. 3.3; Urteil BGer 6B_1117/2013 vom 6. Mai 2014, E. 3.5). Ohne Weiteres steht vorliegend fest, dass der Privatklägerin aus dem Betrug durch den Beschuldigten ein Schaden von EUR 35'473.68 entstanden ist (vgl. V.2.4.2 vorstehend). 3.2. In der Anklageschrift sind per 30. Oktober 2012 mit den bereits erwähnten EUR 35'473.68 Lieferungen zu einem Preis von insgesamt EUR 390'382.02 (= EUR 182'836.12 + EUR 5'455.80 + EUR 166'616.42 + EUR 35'473.68) aufgeführt. Der Anklageschrift zufolge hat der Beschuldigte davon lediglich insgesamt EUR 185'217.20 bezahlt (= EUR 182'836.12 + EUR 2'381.08; vgl. zum Ganzen act. 1, S. 4 f.; act. 2/3.1.01, S. 27 und S. 45, und E. IV.1.1.1 vorstehend). Den verbleibenden EUR 205'164.82 wurde durch die Misswirtschaft die Deckung aus dem Vermögen der E._____ AG verunmöglicht. Damit ging diese Schadenersatzforderung aus der Misswirtschaft hervor. Die geltend gemachte Kostenübernahme hinsichtlich der DDGS-Lieferung im noch offenen Betrag von EUR 1'825.– ist hingegen nicht in der Anklageschrift enthalten (act. 2/15.1.13). Dasselbe gilt für den Schadenersatz über EUR 900.– aufgrund des Ersatzverkaufs von nicht abgenommener Ware (vgl. act. 2/3.1.01, S. 47). Die Kostenübernahme sowie der Schadenersatz aus dem Ersatzverkauf können deshalb nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden, sondern sind auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Wie bereits festgehalten, handelt es sich vorliegend um einen internationalen Sachverhalt, womit grundsätzlich zunächst das anwendbare Recht zu bestimmen ist. Wie nachfolgend dargelegt wird, stützt sich die Schadenersatzforderung vorliegend auf Gesellschaftsrecht im Sinne von Art. 150 ff. IPRG. Die E._____ AG wurde nach Schweizer Recht organisiert (vgl. act. 2/8.1.08), weshalb auf Verantwortlichkeitsklagen gegen ihre Organe schweizerisches Recht anwendbar ist (Art. 154 Abs. 1 IPRG und Art. 155 lit. g IPRG).

E. 2.5.1

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt oder den Erfolg zumindest in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Auf der Willensseite ist zu beachten, dass wer nicht zahlungsfähig ist, keinen ernsthaften Zahlungswillen haben kann (BGE 127 IV 68 E. 3.b.aa). Aus offensichtlicher Erfüllungsunfähigkeit kann deshalb auf mangelnde Leistungsbereitschaft geschlossen werden (BGE 147 IV 73 E. 4.2). Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner für absehbare Zeit nicht mehr über die notwendigen Mittel verfügt, um die Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen (BGE 105 II 28 E. 1; BGE 68 II 177 S. 179 f.).

E. 2.5.2

Massgebend ist vorliegend die Zahlungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit zum Zeitpunkt der Auslösung der jeweiligen Lieferung (vgl. E. V.1.2.5.4 vorstehend) und damit frühestens der 22. Oktober 2012. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor (E. V.1.2.3), dass der Beschuldigte am 22. Oktober 2012 offene Rechnungen gegenüber von mehreren Gläubigern hatte, wobei die E. _____ AG diese Forderungen mit ihren gesamten Aktiven bei weitem nicht hätte vollständig begleichen können. Die E. _____ AG war daher am 22. Oktober 2012 zahlungsunfähig. Dies musste dem Beschuldigten den vorstehenden Ausführungen zufolge auch bewusst sein, wobei er als alleiniger Geschäftsinhaber aber ohnehin seine offenen Forderungen und Verbindlichkeiten kennen musste (vgl. E. V.1.2.3.4 und E. IV.1.2.5.7 vorstehend). Damit steht fest, dass der Beschuldigte – entgegen seiner eigenen Aussage (vgl. E. V.1.2.3.5 vorstehend) – per 22. Oktober 2012 keinen ernsthaften Zahlungswillen mehr gehabt haben kann.

E. 2.5.3

Ausser Frage steht vorliegend, dass der Beschuldigte der Privatklägerin bewusst und willentlich vier Zahlungen in der Vergangenheit auflistete, von welchen er zwei gar nicht und eine verspätet vorgenommen hatte. Ebenfalls bewusst und willentlich sandte er zu diesen vier Zahlungen Bildschirmaufnahmen aus dem Online-Banking mit. Damit sowie mit den tatsächlich bis zum 22. Oktober 2012 ausgeführten Zahlungen über EUR 35'000.– (= EUR 20'000.– + EUR 15'000.–) wollte der Beschuldigte bewusst bewirken, dass die Privatklägerin von der Zahlungsfähigkeit der E. _____ AG ausging. Mit diesem Irrtum, wollte der Beschuldigte wiederum bewirken, dass die Privatklägerin zu Gunsten der E. _____ AG weitere Lieferungen ausführte. Infolgedessen, dass dem Beschuldigten angesichts der bis dahin aufgelaufenen Forderungen gegen die E. _____ AG bewusst sein musste, dass er die nach dem 22. Oktober 2012 erhaltenen Lieferungen nicht mehr bezahlen können wird, nahm er zumindest in Kauf, dass der Privatklägerin ein Schaden im Umfang von EUR 35'473.68 entstand (vgl. zum Ganzen E. V.1.2.3.4 f., E. V.1.2.4.3 und E. V.2.3.2 vorstehend).

E. 2.5.4

Zusätzlich zum Vorsatz, muss der Beschuldigte in der Absicht handeln, sich oder einen anderen zu bereichern. Dabei muss zwischen der Bereicherung und dem Schaden ein Zusammenhang bestehen; sie muss die Kehrseite des Schadens sein (Stoffgleichheit; BGE 134 IV 210 E. 5.3). Der Beschuldigte erklärt diesbezüglich, sich oder andere nicht bereichert zu haben und auch keinen Lohn bezogen zu haben (act. 2/10.1.01, S. 8, Ziff. 22). Wie bereits vorstehend festgehalten, ist der Privatklägerin durch die arglistige Täuschung ein Schaden über EUR 35'473.68 (Preis der gelieferten Produkte) entstanden. Indem die E. _____ AG diese Lieferungen an ihre Kunden (durch den Beschuldigten) veranlasste und deren Bezahlung entgegennahm, ohne jedoch die Lieferungen selbst zu bezahlen, wurde die E. _____ AG im Umfang der EUR 35'473.68 bereichert. Angesichts dessen, dass der Beschuldigte diese Lieferungen wollte, obwohl die E. _____ AG zahlungsunfähig war (vgl. E. V.2.5.2 f. vorstehend), wollte er zwangsläufig auch die Bereicherung der E. _____ AG.

E. 2.6

Abschliessende Würdigung Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Vorinstanz den Beschuldigten zu Recht des Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen hat. Die Berufung des Beschuldigten ist daher auch diesbezüglich abzuweisen. VI. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten für

den Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie die Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 20 Monaten, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von vier Jahren (act. 27, S. 97, Dispositiv-Ziff. 3, und S. 85 ff., E. IX.2.2.1 ff.). Der Beschuldigte erachtet dieses Strafmass als zu hoch, habe doch die Staatsanwaltschaft lediglich eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 50.– bei einer Probezeit von zwei Jahren beantragt (act. 57, S. 28). Die Staatsanwaltschaft beanstandet die Strafzumessung der Vorinstanz hingegen nicht (vgl. act. 65). 2.

E. 5

Aufl. 2022, N. 190 zu § 11). Am 15. Mai 2013 reichte der Beschuldigte ein Schreiben an das Grundbuch- und Konkursamt [...] ein. Für die Konkursöffnung zuständig ist allerdings das Gericht und nicht das Konkursamt (vgl. aArt. 725 Abs. 2 OR), womit das Schreiben nicht an die für die Überschuldungsanzeige zuständige Stelle zugestellt wurde. Hinzu kommt, dass das Schreiben vom 15. Mai 2013 auch inhaltlich nicht einer Überschuldungsanzeige entspricht (vgl. E. IV.1.2.7 vorstehend). Im Anschluss daran nahm der Beschuldigte schliesslich gar keinen Versuch zur Einreichung einer Überschuldungsanzeige mehr vor, obwohl es noch fast ein Jahr dauerte bis schliesslich der Konkurs am 12. April 2014 aufgrund einer Gläubigerbetreuung eröffnet wurde (E. IV.1.2.1 vorstehend). Eine Überschuldungsanzeige hat der Beschuldigte demzufolge nie eingereicht.

E. 5.1

Gemäss Art. 754 Abs. 1 OR haften Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung befassten Personen gegenüber der Gesellschaft, Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden, welchen sie durch eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Demgemäss ist neben einem Schaden eine Pflichtverletzung, ein Kausalzusammenhang sowie ein Verschulden der Person mit Organstellung erforderlich. Bei einer konkursiten Gesellschaft hat das Bundesgericht die Klagebefugnis eines direkt geschädigten Gläubigers allerdings beschränkt, wobei diese Beschränkung nur gilt, wenn der Anspruch des einzelnen Gläubigers tatsächlich in Konkurrenz zu den Ansprüchen der Konkursmasse bzw. der Gesellschaft stehen (BGE 148 III 11 E. 3.2 und E. 3.2.3.1; BGE 141 III 112 E. 5.3.3; vgl. auch BGE 131 III 306 E. 3.1.2).

E. 5.2

Vorliegend wurde der Konkurs der E._____ AG mangels Aktiven eingestellt und kein Gläubiger hat die Durchführung des Konkursverfahrens im Sinne von Art. 230 Abs. 2 SchKG verlangt sowie dafür Sicherheit geleistet (vgl. act. 2/3.1.20-1 und act. 2/8.1.08). Demgemäss ist zum heutigen Zeitpunkt eine Konkurrenz der Forderung der Privatklägerin zu allfälligen Ansprüchen der Gesellschaft nicht mehr aktuell, da eine entsprechende Forderung der Gesellschaft nicht geltend gemacht wurde (vgl. BGE 141 III 112 E. 5.3.3). Die Privatklägerin ist deshalb vorliegend grundsätzlich befugt, für einen unmittelbaren Schaden gestützt auf Art. 754 OR Ersatz zu verlangen (vgl. auch Peter Böckli, a.a.O., N. 170 zu § 16).

E. 5.3

Wie in der Anklageschrift zutreffend festgehalten, liess die E._____ AG die Privatklägerin Ware zu einem Preis von insgesamt EUR 390'382.02 liefern (vgl. act. 1, S. 4 f., und E. VIII.3.2 vorstehend). Der Beschuldigte anerkannte am 7. November 2012 die nach Abzug der bis dahin erfolgten Zahlungen noch offene Schuld über EUR 205'164.82 (act. 2/3.1.01, S. 43). Mit der Vereinbarung über das Schuldanerkenntnis und den

Zahlungsplan vom 14./17. Dezember 2012 bestätigte der Beschuldigte diese Anerkennung grundsätzlich, wobei aber die noch nicht bezahlte Lieferung vom 25. September 2012 zu Gunsten der E. _____ AG um EUR 366.– herabgesetzt wurde (vgl. act. 2/3.1.01, S. 45 ff., insbes. S. 47). Zudem hat die E. _____ AG anfangs 2013 weitere EUR 1'556.08 an die Privatklägerin bezahlt (vgl. zum Ganzen act. 2/3.1.13-1; act. 2/3.1.15-1, S. 2; act. 2/6.1.10, S. 39 ff.; act. 2/6.1.17, S. 27 ff., sowie E. V.1.2.4.2; vgl. Art. 87 Abs. 1 OR). Von der im Adhäsionsverfahren zu beurteilenden Forderung der Privatklägerin sind demgemäss im Zeitpunkt der Konkursöffnung über die E. _____ AG noch EUR 203'242.74 offen. Nachdem der Konkurs der E. _____ AG mangels Aktiven eingestellt wurde, blieb diese Forderung vollständig unbefriedigt, die Lieferungen hatte die Privatklägerin jedoch bereits ausgeführt. Der Privatklägerin ist demnach ein Vermögensschaden über EUR 203'242.74 entstanden.

E. 5.4

Ein Gläubiger kann durch eine eigene Klage allerdings nur den direkten Schaden einklagen, nicht aber einen indirekten (BGE 131 III 306 E. 3.1.1). Nimmt ein überschuldeter Schuldner trotzdem weiterhin am Wirtschaftsgeschehen teil (Konkursverschleppung) und erhält so noch Leistungen auf Kredit, so sind diese Gläubiger direkt geschädigt (Peter Böckli , a.a.O., N. 128 zu § 16; Dieter Gericke/Stefan Waller , in: Basler Kommentar Obligationenrecht, 5. Aufl. 2016, N. 22 zu Art. 754 OR). Vorliegend sind alle noch offenen Lieferungen erst erfolgt, nachdem der Beschuldigte bereits überschuldet war und der Beschuldigte entsprechend eine Überschuldungsanzeige hätte einreichen müssen. Beim vorstehend erwähnten Vermögensschaden über EUR 203'242.74 handelt es sich demgemäss um einen direkten Schaden der Privatklägerin.

E. 5.5

Damit ein Gläubiger einen direkten Schaden mittels eigener Klage geltend machen kann, muss sich die Pflichtverletzung auf eine Norm beziehen, welche zumindest auch zum Schutze der Gläubiger und nicht nur zum Schutze der Gesellschaft erlassen wurde. Sowohl dem Schutze der Gläubiger als auch der Gesellschaft dienen beispielsweise die Bestimmungen über das Verhalten bei eingetretener Überschuldung (BGE 148 III 11 E. 3.2.3.2). Der Beschuldigte hat den vorstehenden Ausführungen zufolge die Pflicht zur Einreichung einer Überschuldungsanzeige gemäss aArt. 725 Abs. 2 OR verletzt (E. IV.2.3.2). Wie erwähnt wurde diese Vorschrift auch zum Schutze der Gläubiger erlassen, womit die Privatklägerin einen Schaden aus Verletzung dieser Norm selbständig geltend machen kann. Hätte der Beschuldigte pflichtgemäss eine Zwischenbilanz erstellt und anschliessend den Richter benachrichtigt, hätte er die erwähnten Bestellungen bei der Privatklägerin nicht mehr ausgelöst und ihr wäre auch kein Schaden entstanden. Für den in Konkursangelegenheiten erfahrenen Beschuldigten musste vorhersehbar sein, dass er – nachdem er trotz Überschuldung weiterwirtschaftete – neu eingegangene Zahlungspflichten nicht mehr begleichen können wird (vgl. dazu auch E. IV.1.2.5.7 und E. IV.2.5.1 vorstehend). Damit steht fest, dass der Beschuldigte der Privatklägerin den Schaden im Umfang von EUR 203'242.74 gestützt auf Art. 754 OR zu ersetzen hat.

E. 5.6

Anzumerken ist ausserdem, dass der Beschuldigte den Schaden im Betrag von EUR 35'473.68 auch gestützt auf eine unerlaubte Handlung (Art. 41 OR bzw. § 2894 ff., insbes. § 2910 Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik vom 3. Februar 2012;

89/2012 Sb.) zu ersetzen hätte, ist dieser doch durch einen Betrug entstanden (vgl. E. V.2.4.2 und E. VI.4.2.2 vorstehend).

E. 6

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 14'000. – . Die weiteren Verfahrenskosten betragen: CHF 6'900. – Untersuchungsgebühr (SA.2013.00234) CHF 26'552.30 amtliche Verteidigung in der Untersuchung CHF 7'935.40 amtliche Verteidigung in der Untersuchung CHF 10.50 Zeugenentschädigung H._____ (22.09.2020) CHF 30'387.50 amtliche Verteidigung vor Kantonsgericht Die Kosten für die amtliche Verteidigung vor Kantonsgericht erhöhen sich um CHF 290.80 auf CHF 30'678.60, sofern Rechtsanwalt lic. iur. Giovanni Gaggini bei der mündlichen Urteilsöffnung anwesend sein wird.

E. 8

Der Privatklägerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 9

Rechtsanwalt lic. iur. Giovanni Gaggini wird als amtliche Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht mit CHF 30'387.50 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Sofern Rechtsanwalt lic. iur. Giovanni Gaggini bei der mündlichen Urteilsöffnung anwesend sein wird, erhöht sich die Entschädigung um CHF 290.80 auf CHF 30'678.30. " 2. A._____ ist schuldig: des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB 3. A._____ wird zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Diese wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgelegt. 4. A._____ wird verpflichtet, der Privatklägerin den Betrag von EUR 203'242.74 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2013 als Schadenersatz zu bezahlen. Im Übrigen wird die Privatklägerin mit ihrer Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. 5. Die Gerichtsgebühr und die weiteren Kosten für das erstinstanzliche Verfahren SG.2020.00155 und das Untersuchungsverfahren SA.2013.00234 von insgesamt CHF 20'910.50 (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) werden A._____ auferlegt und von ihm bezogen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren sowie das Untersuchungsverfahren von insgesamt CHF 65'166. – werden von A._____ bezogen, wenn es dessen wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von A._____ werden spätestens im Dezember 2024 überprüft. 6. Für das Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr im Betrag von CHF 12'000.– festgesetzt. Diese Gebühr wird A._____ auferlegt und von ihm bezogen. 7. Rechtsanwalt lic. iur. Giovanni Gaggini wird für das Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger von A._____ aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 9'796.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. Dabei wird vorgemerkt, dass dem Verteidiger CHF 5'000. – davon bereits ausbezahlt wurden . A._____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 9. Schriftliche Mitteilung an [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.